

### Heranziehung kriegsunbrauchbarer Kriegbeschädigten.

N. Berlin, 8. Mai. (Priv.-Tel.) Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 5. Mai 1917 wird für die Heranziehung der heeresentlassenen kriegsunbrauchbaren Kriegbeschädigten zum baterländischen Hilfsdienst folgendes bestimmt:

1. Um den Grundsatz, daß Kriegbeschädigte nur wenn unumgänglich nötig, zum Hilfsdienst herangezogen werden sollen, sachgemäß durchzuführen, machen die Einberufungsausschüsse, sofern sie auf Grund der ihnen von den Ersatzkommissionen zugehenden Listen der für den Hilfsdienst in Betracht kommenden Wehrpflichtigen oder auf Grund anderer Unterlagen die Einberufung eines Kriegbeschädigten beabsichtigen, den zuständigen Ortsausschüssen der amtlichen bürgerlichen Kriegbeschädigtenfürsorge zuvor hiervon Mitteilung. In dieser sind die Personalien und die in Aussicht genommene Verwendung im Hilfsdienst anzugeben. Zugleich ist darin zu erörtern, sich binnen einer Frist, die mindestens auf zwei Wochen zu bemessen ist, darüber zu äußern, ob der Kriegbeschädigte zur Heranziehung geeignet ist oder welche Einwendungen zu erheben sind, insbesondere ob er eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden hat, deren Aufgabe ungewöhnlich sein würde. Ein Aufforderungsschreiben auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes darf erst nach Fristablauf oder nach Eingang der Antwort erlassen werden. Ein Verzeichnis der für den örtlichen Bereich des Einberufungsausschusses in Betracht kommenden Ortsausschüsse der Kriegbeschädigtenfürsorge wird der zuständigen Kriegsamtsstelle von den beteiligten Hauptfürsorgeorganisationen mitgeteilt werden.

2. Um eine baldige und lückenlose Heranziehung aller derjenigen heeresentlassenen Kriegbeschädigten zu erreichen, die, obgleich arbeitsfähig, eine Arbeit nicht gefunden oder abgelehnt oder keine ihren Kräften entsprechende kriegswirtschaftliche Beschäftigung haben, werden die Ortsausschüsse der amtlichen bürgerlichen Kriegbeschädigtenfürsorge durch den Reichsausschuß für Kriegbeschädigtenfürsorge und die Hauptfürsorgeorganisationen ersucht werden. Den Einberufungsausschüssen entsprechende Mitteilung unter Angabe der Personalien der Art der Erwerbsbeeinträchtigung und der Verwendbarkeit des Kriegbeschädigten zu machen, zu dem Zweck, seine Einberufung zum Hilfsdienst zu bewirken. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen Kriegbeschädigten, daß die Einberufungsausschüsse diesen Vorschlägen zur Heranziehung möglichst bald und umfassend entsprechen.

3. Soweit andere militärische Stellen insbesondere die Bezirkskommandos, Wahrnehmungen über Erwerbslose oder arbeitsfähige oder über offenbar ungeeignet beschäftigte bereits entlassene Kriegbeschädigte machen, sehen sie selbst von irgendwelchen Maßnahmen ab, machen aber den Einberufungsausschüssen Mitteilung, die alsdann nach Ziffer 1 verfahren.